

Für das Nachschlagewerk !        Nein  
Für die Fachpresse !                Nein  
Für die Amtliche Sammlung !       Nein

-----

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 96/76

Beschluß des BAG vom 10. Mai 1977

LAG       München



1 ABR 96/76

6 Ta BV 39/75 München

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. Mai 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Lohauß und Kehrmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 28. April 1976 - 6 Ta BV 39/75 - wird als unzulässig verworfen.

V o n      R e c h t s      w e g e n      !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der antragstellende Arbeitgeber hat beantragt, den Antragsgegner (früheren Betriebsratsvorsitzenden) wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten (§ 23 Abs. 1 BetrVG) aus dem Betriebsrat auszuschließen. Das Arbeitsgericht hat nach Antrag erkannt, da der Antragsgegner seine Geheimhaltungspflicht verletzt habe. Die Beschwerde des Antragsgegners blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung u.a. aus, der Antragsgegner habe wiederholt und in grober Weise seine Pflichten als Betriebsratsmitglied verletzt, weil er Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht vor allen anderen Personen als dem in § 79 Abs. 1 Satz 3 BetrVG genannten Personenkreis gewahrt habe; die Geheimhaltungspflicht gelte auch gegenüber Mitgliedern der Gewerkschaft. Die Verletzung der Schweigepflicht sei objektiv eine grobe Pflichtverletzung i.S. von § 23 Abs. 1 BetrVG. Regelmäßig müsse das Verhalten aber auch schuldhaft sein. Selbst wenn man hier eine gröbliche Fehlbeurteilung der Recht- und Pflichtmäßigkeit bezweifele, so sei doch der Geheimnisbruch jedenfalls zusammen mit den weiteren Pflichtverstößen voll ausreichend, um den Antragsgegner aus dem Betriebsrat auszuschließen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsgegner am 23. Juni 1976 seinen Rücktritt erklärt. Seit dem 1. September 1976 ist ein neuer Betriebsrat im Amt.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wäre mangels Zulassung nur statthaft, wenn ein Fall der Divergenz im Sinne des § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG schlüssig dargetan und gegeben wäre. Das ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht der Fall. Inzwischen hat der Antragsgegner beantragt, das Verfahren für erledigt zu erklären, da das Rechtsschutzinteresse zur Durchführung des Verfahrens weggefallen sei. Diesem

- 3 -

Begehren hat die Antragstellerin widersprochen. Sie hält die Rechtsbeschwerde mangels Divergenz für unzulässig.

Vorrangig ist zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft ist. Wenn der Rechtsbeschwerdezug von vornherein nicht eröffnet worden ist, kann der Fortbestand des Rechtsschutzinteresses in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr geprüft werden. So liegt der Fall hier.

Der angefochtene Beschluß hat keine tragenden Rechtsätze aufgestellt, die ebensolchen Rechtssätzen in den angeführten Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts, insbesondere dem Beschluß vom 5. September 1967 - 1 ABR 1/67 - (AP Nr. 8 zu § 23 BetrVG) widersprechen würden. Selbst wenn man davon ausgeht, daß § 23 Abs. 1 BetrVG 1972 mit § 23 Abs. 1 BetrVG 1952 inhaltsgleich ist, so daß die frühere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Begründung einer Divergenz noch herangezogen werden könnte, so gilt dies schon nicht mehr für die Vorschrift über die Geheimhaltungspflicht in § 55 BetrVG 1952 und § 79 BetrVG 1972, deren Verletzung dem Antragsteller vorgeworfen wird.

Abgesehen davon enthält - entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde - schon der angefochtene Beschluß keinen abstrakten Rechtssatz des Inhalts, eine Verletzung der Schweigepflicht sei "ohne Ausnahme und damit absolut" eine grobe Pflichtverletzung. Denn das Landesarbeitsgericht relativiert die objektive Pflichtverletzung durch das weitere Erfordernis einer gröblichen Fehlbeurteilung der Recht- und Pflichtmäßigkeit, deren Vorliegen es hier für zweifelhaft hält. Deshalb hat das Landesarbeitsgericht auch weitere konkrete Vorwürfe gegen den Antragsgegner geprüft und für durchschlagend anerkannt. Hieraus ergibt sich, daß die Verletzung der Schweigepflicht nicht allein maßgebend für die Entscheidung war. Bei dieser Sach- und Rechtslage bedarf es keines näheren Eingehens auf die

- 4 -



- 4 -

zitierten Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts mehr. Die vorgetragene Divergenz liegt schon deshalb nicht vor, weil für das Landesarbeitsgericht die Verletzung der Schweigepflicht nicht allein tragend war (vgl. BAG AP Nr. 50 zu § 72 ArbGG 1953 und BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Demnach muß die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen werden.

gez.: Dr.Auffarth

Wendel

Bichler

Dr. Lohauß

K. Kehrmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)